

Habilitationsordnung

Ordnung der Theologischen Fakultät Fulda zur Erlangung der Lehrbefähigung

§ 1

Ziel der Habilitation

1. Durch die Habilitation wird die qualifizierte Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre im Bereich einer Katholisch-Theologischen Fakultät festgestellt (Lehrbefähigung).
2. Die Lehrbefähigung kann nur für die theologischen Fächer erworben werden, die an der Theologischen Fakultät Fulda gelehrt werden.
3. Die Habilitation wird gemäß dieser Ordnung von der Theologischen Fakultät Fulda vollzogen und ist Voraussetzung für die Ernennung zum "Privatdozenten".

§ 2

Habilitationsleistungen

Der Nachweis der Befähigung zu Lehre und Forschung wird durch die Habilitationsleistungen erbracht. Diese bestehen aus der schriftlichen Leistung, der öffentlichen Probevorlesung und dem anschließenden Kolloquium vor dem Habilitationsausschuß. Die schriftliche Habilitationsleistung soll sich durch herausragende wissenschaftliche Qualität auszeichnen.

§ 3

Habilitationsausschuß

Die Durchführung der Habilitation obliegt dem Habilitationsausschuß. Dieser besteht aus den ordentlichen Professoren und den habilitierten Mitgliedern des Lehrkörpers, soweit sie noch nicht emeritiert sind. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses ist der Rektor der Fakultät. Die Mitglieder des Lehrkörpers, die nicht zum Habilitationsausschuß gehören, haben das Recht auf Einsicht in die Habilitationsakten. Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung regeln sich nach den Bestimmungen, die in der Satzung der Theologischen Fakultät für die Fakultätskonferenz (und in der Geschäftsordnung der Fakultätskonferenz) festgelegt sind.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind der kanonische Grad eines Doktors der Theologie, der in der Regel wenigstens mit der Note "magna cum laude", d.h. der zweithöchsten Qualifikation, erworben sein muß.

§ 5

Zulassungsgesuch

1. Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist schriftlich an den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu richten. In dem Gesuch ist das Fach zu bezeichnen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

2. Dem Gesuch sind beizufügen:

a) ein Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Bildungsgang und die akademischen Tätigkeiten Aufschluß gibt;

b) ein amtliches Führungszeugnis;

c) das Doktordiplom;

d) die Zeugnisse über alle vom Bewerber bisher abgelegten wissenschaftlichen Abschlußprüfungen;

e) ein Exemplar der Dissertation;

f) ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und möglichst je ein Belegexemplar;

g) drei Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung;

h) ein Nachweis über die Durchführung von bzw. Mitwirkung an akademischen Lehrveranstaltungen;

i) drei Themenvorschläge für die Probevorlesung;

j) die Einverständniserklärung des für den Bewerber zuständigen kirchlichen Oberen (vgl. Beschluß der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. bis 24.02.1972).

3. Nachdem der Vorsitzende des Habilitationsausschusses festgestellt hat, daß das Gesuch ordnungsgemäß eingereicht ist, entscheidet der Habilitationsausschuß über die Zulassung des Bewerbers zum Habilitationsverfahren. Wird der Bewerber nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 6

Schriftliche Habilitationsleistung

1. Die schriftliche Habilitationsleistung besteht in der Regel in einer Habilitationsschrift oder im Ausnahmefall in wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen und einer Habilitationsschrift gleichwertig sind.
2. Der Gegenstand der schriftlichen Habilitationsleistung soll sich wesentlich von demjenigen der Dissertation unterscheiden.
3. Der Habilitationsausschuß bestellt zwei Gutachter, von denen einer der Theologischen Fakultät Fulda angehören muß. Jeder von ihnen erstellt ein schriftliches Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung des Bewerbers. Diese Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Habilitationsgesuches vorgelegt werden. Im Anschluß daran liegt die schriftliche Habilitationsleistung zusammen mit den Gutachten vier Wochen lang für die Mitglieder des Habilitationsausschusses und des Lehrkörpers aus. Alle Mitglieder der genannten Gremien haben das Recht zu einem schriftlichen Votum.
4. Der Habilitationsausschuß tritt nach Ablauf der genannten Fristen zusammen, um über Annahme, Ablehnung, Ergänzung oder Überarbeitung der schriftlichen Habilitationsleistung zu beschließen. Unter Umständen kann ein dritter Gutachter hinzugezogen werden. Die Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung teilt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dem Bewerber schriftlich mit. Die Gutachten können auf Antrag des Bewerbers eingesehen werden. Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Wird die Arbeit zur Änderung oder Ergänzung zurückgegeben, ist sie innerhalb eines Jahres erneut vorzulegen. Kommt der Bewerber der Empfehlung nach, wird das Verfahren nach Wiedervorlage der Arbeit fortgesetzt. Wird diese Frist versäumt, gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. Die Feststellung trifft der Rektor der Fakultät.

§ 7

Mündliche Habilitationsleistungen

1. Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuß das Thema für die Probevorlesung aus und setzt den Zeitpunkt der Probevorlesung und des anschließenden Kolloquiums fest. Der Termin ist innerhalb von zwei Wochen nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung anzuberaumen.
2. Die Probevorlesung ist öffentlich und dauert 30 Minuten, das anschließende Kolloquium im Habilitationsausschuß soll 45 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium erstreckt sich auf den Gesamtbereich des angestrebten Habilitationsfaches.

§ 8

Ergebnis der Habilitation

1. Im Anschluß an das Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuß, der nur bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig ist, in geheimer Abstimmung gemäß Art. 13 der Satzung der Theologischen Fakultät Fulda, ob die angestrebte Lehrbefähigung ausgesprochen wird.
2. Im Anschluß an die Abstimmung teilt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dem Bewerber das Ergebnis des Beschlusses mit und erteilt ihm darüber eine vorläufige Bescheinigung.
3. Unter dem Datum des Beschlusses der Habilitation stellt der Rektor eine Urkunde aus, die auch vom Großkanzler unterzeichnet wird. Mit der Aushändigung der Urkunde wird das Recht verliehen, dem Titel "Dr. theol." den Zusatz "habil." anzufügen.
4. Wird die Probevorlesung mit Kolloquium nicht als Habilitationsleistung anerkannt, so kann sie auf Beschluß des Habilitationsausschusses in Ausnahmefällen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens nach Ablauf von sechs Monaten zulässig. Ist seit der Ablehnung ein Jahr verstrichen, gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. Diese Feststellung wird vom Rektor der Fakultät getroffen und dem Bewerber mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.
5. Nach vollzogener Habilitation verbleibt ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung bei den Habilitationsakten.
6. Falls die Habilitationsschrift gedruckt wird, sind dem Rektorat drei Exemplare der Veröffentlichung kostenlos zu überlassen. Dasselbe gilt für die als Habilitationsleistung nach § 6.1 anerkannten wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

§ 9

Ernennung zum Privatdozenten

Auf Antrag verleiht die Theologische Fakultät Habilitierten die Bezeichnung "Privatdozent". Privatdozenten sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung. Wer ohne Zustimmung der Theologischen Fakultät oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinanderfolgende Semester keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert das Recht, die akademische Bezeichnung "Privatdozent" zu führen.

§ 10

Umhabilitation

Wenn eine Person, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule die Habilitation erlangt hat, die Umhabilitation an die Theologische Fakultät Fulda beantragt, so entscheidet darüber ein für diesen Fall nach § 3 zu bildender Habilitationsausschuß. Der Rektor trifft alle Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlich sind.

§ 11

Widerruf der Habilitation

Die Theologische Fakultät Fulda behält sich das Recht vor, die Habilitation zu widerrufen, wenn wesentliche Voraussetzungen der Zulassung zur Habilitation irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder wenn sich der Habilitierte beim Nachweis der erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen einer Täuschung schuldig gemacht hat.

§ 12

Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt nach Bestätigung durch den Großkanzler und nach Genehmigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 10. März 2000 mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Fulda im kirchenrechtlichen Sinn in Kraft. Für den staatlichen Bereich tritt sie nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Fulda, den 4. April 2000

+ Johannes Dyba
Erzbischof
Bischof von Fulda
Großkanzler der
Theologischen Fakultät Fulda